



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0037-07-11

= RSS-E 25/07

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Rolf Krappen, KR Siegfried Fleischacker, Helmut Hofbauer und Mag. Dr. Franz Josef Fiedler in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 18. Dezember 2007 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch

[REDACTED] gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag des Versicherungsnehmers auf Deckung des Kfz-Kaskoschadens vom 17.11.2006 an seinem Fahrzeug [REDACTED] durch die antragsgegnerische Versicherung wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat sein Fahrzeug Marke Seat Alhambra, Kennzeichen [REDACTED] bei der Antragsgegnerin kaskoversichert. Bedingungsgrundlage sind die KKB93, AFIB 2001, KA121, KA203 und KA030.

Nach seinen Angaben wechselte der Versicherungsnehmer am 17.11.2006 mit dem Originalwagenheber an seinem Fahrzeug die Reifen, beim Anheben des Fahrzeuges zum Wechseln eines Hinterrades löste sich beim Aufkurbeln plötzlich der Wagenheber (auf Grund der Gewichtsverlagerung des

Fahrzeuges) aus der Verankerung am Fahrzeug, und beschädigte beim Einfedern des Fahrzeuges nach dem Abrutschen den Einstieg und die hintere Tür. Zum Schadenzeitpunkt war der Hinterreifen noch nicht demontiert.

Nach Artikel 1 der KKB93 sind das Fahrzeug und seine Teile gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust (...) durch Unfall, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis versichert; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert.

Der Antragsteller begehrt, der Antragsgegnerin zu empfehlen, ihm die Reparaturkosten seines Fahrzeuges abzüglich des Selbstbehaltes von € 200,-- zu bezahlen.

Die Antragsgegnerin erklärte, sich am Verfahren nicht beteiligen zu wollen. Ihre frühere Ablehnung beruht auf der Annahme eines nicht versicherten Betriebsschadens.

Rechtlich folgt:

Für den Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung wurde ausgesprochen, dass Schäden durch Reparaturen des Versicherungsnehmers am Fahrzeug mitversichert sind. In den Entscheidungen 7 Ob 72/01 s, 7 Ob 120/97 s, 7 Ob 37/95 sowie 7 Ob 47/88 hat sich der Oberste Gerichtshof mit der Abgrenzung von Betriebs- und Unfallschäden befasst.

Ein Betriebsschaden liegt vor, wenn der Schaden durch eine Einwirkung entstanden ist, der ein Kraftfahrzeug gewöhnlich ausgesetzt ist und die es ohne weiteres überstehen muss. Dies ist dann der Fall, wenn der Schaden durch eine Gefahr herbeigeführt worden ist, die unter Berücksichtigung der Art, wie das Fahrzeug verwendet wurde, damit gewöhnlich verbunden ist und gewöhnlich auch überstanden wird. Das Gegenstück dazu bildet der Unfall, ein außergewöhnliches Ereignis. Um von einem Unfall im Sinne der AKIB sprechen zu können, muss noch

hinzukommen, dass nach der Art, wie der versicherte Gegenstand im konkreten Fall verwendet wurde, das schädigende Ereignis außergewöhnlich erscheint, so dass mit ihm vorher nicht zu rechnen war. Kein Kriterium für den Unterschied zwischen den Begriffen "Unfall" und "Betriebsschaden" ist es, ob das Ereignis durch ein im Einzelfall mehr oder weniger selten vorkommendes fahrlässiges Verhalten des jeweiligen Kraftfahrzeuglenkers verursacht wurde. Entscheidend für die Abgrenzung ist es dagegen, ob mit Rücksicht auf den Verwendungszweck des Fahrzeuges im allgemeinen oder im Einzelfall das Schadensereignis dem Betriebsrisiko zugerechnet werden kann. Ereignisse die ohne weiteres vorausgesehen werden können, sind Betriebsgefahren, denen auf geeignete Weise zu begegnen ist. Schadensfälle, die unter Berücksichtigung der Verwendung des Fahrzeuges als normal anzusehen sind, fallen unter das Betriebsrisiko und werden als Betriebsschaden von der Kaskoversicherung nicht erfasst (7 Ob 47/88).

Den gleichen Standpunkt vertritt auch Prölss/Martin, VVG²⁷ § 12 AKB Rn 59-61.

Der Annahme eines Unfallschadens steht die Tatsache, dass der Versicherungsnehmer das plötzliche schadensverursachende Ereignis ausgelöst hat, daher nicht entgegen. Maßgeblich ist, dass ein zunächst kontrolliert begonnener Vorgang durch ein plötzliches unerwartetes weiteres Ereignis unkontrollierbar wird. Dass dieses unerwartete Ereignis durch eine Ungeschicklichkeit des Versicherungsnehmers ausgelöst wird, steht der Annahme eines Unfalles grundsätzlich nicht entgegen, es sei denn, es handelt sich um einen Betriebsvorgang, der von vornherein erkennbar falsch eingeleitet wird und aufgrund der Erkennbarkeit vor Schadenseintritt gestoppt werden hätte müssen. Auf den vorliegenden Fall bezogen bedeutet dies, solange das „Auslösen“ des Wagenhebers an der Verankerung des Fahrzeuges nicht auf einen erkennbaren Bedienungsfehler zurückzuführen war, sondern z.B. auf einen nicht erkannten

Fehler, dass dann das Abrutschen des Wagenhebers einem Unfallgeschehen zuzuordnen ist.

Da die Antragsgegnerin sich am Verfahren nicht beteiligt, musste der Antrag zurückgewiesen werden, weil sonst das beiderseitige Parteiengehör nicht gewährleistet wäre.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 18. Dezember 2007